

# Kapitalgesellschaftrecht

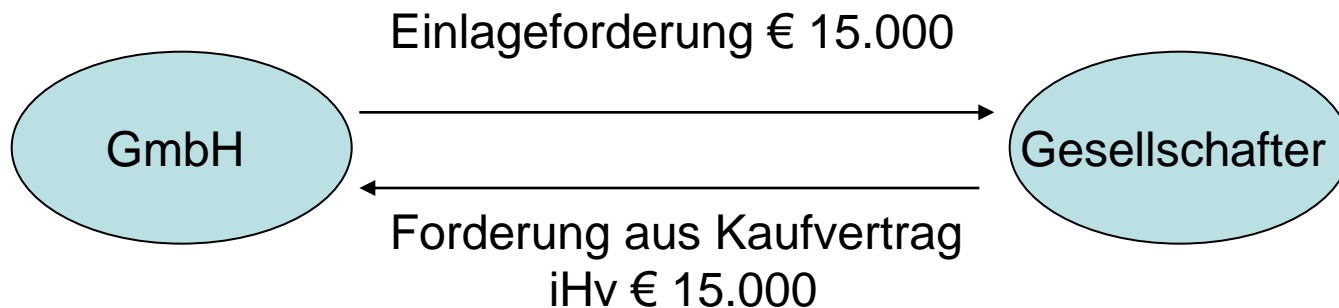
Weitere Regeln der  
Kapitalaufbringung

# Aufrechnungs- und Befreiungsverbot

- Flankiert die Regeln über die Kapitalaufbringung
- § 19 II verbietet:
  - Die Befreiung von der Einlagepflicht, nicht nur für § 19 I, sondern zB §§ 9a, 24.
  - Die Aufrechnung des Gters gegen den Einlageanspruch der Ges.
- Nicht geregelt sind zahlreiche Problemfälle rund um die Einlageleistung:
  - Aufrechnung in umgekehrter Richtung (Gesellschaft gegen Gesellschafter)
  - Pfändung des Einlageanspruchs durch Gläubiger
  - Stellung von Sicherheiten zur Erwerbsfinanzierung
  - Leistung des Gters an den Gesellschaftsgläubiger
  - Einschaltung von Tochterunternehmen

# 1. Aufrechnung in umgekehrter Richtung

- § 19 II verbietet die Aufrechnung des Gters gegen den Einlageanspruch
- Kann umgekehrt die Gesellschaft mit dem Einlageanspruch aufrechnen?
- Also zB gegen eine Forderung des Gters aus Kaufvertrag oder Darlehen?

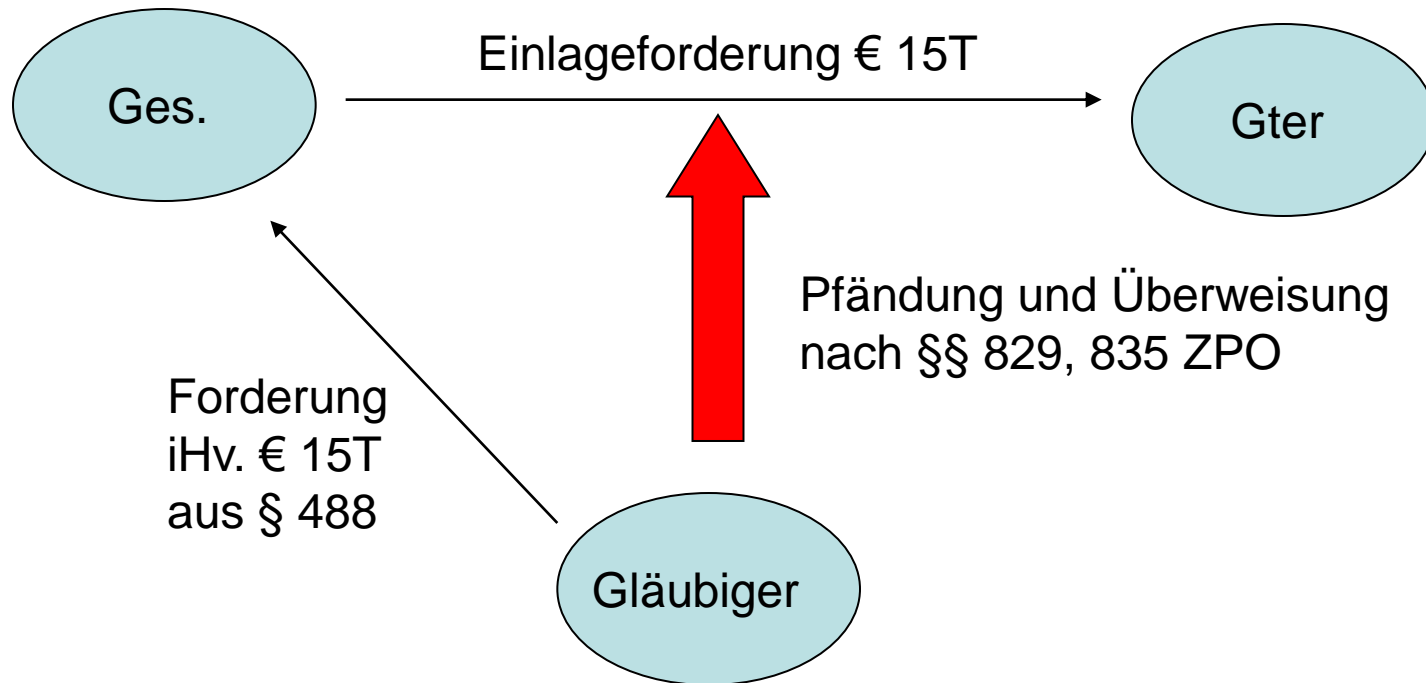


# Aufrechnung in umgekehrter Richtung

- Gter darf die Aufrechnung nicht erklären, § 19 II
- Darf die Gesellschaft (Auf kleinen Hinweis des Mehrheits-Gters)?
- Alte H.M.: **Vollwertigkeitsgebot**
  - Aufrechnung nur zulässig, wenn Forderung des Gters vollwertig
    - GmbH muss zur Zahlung jederzeit bereit und imstande gewesen sein
    - daran fehlt es insbes. in der Krise
  - Bei fehlender Vollwertigkeit: Unzulässigkeit (alles oder nichts)
- P: Nach § 19 IV kann Anrechnungslösung zur Anwendung kommen, wenn Forderung des Gters gegen GmbH vor der Kapitalmaßnahme bestand (Altforderung)
- Differenzierung Alt/Neu?
- Oder einheitlich § 19 IV?
  - Anrechnung, soweit werthaltig?
  - Dafür jetzt § 254 IV InsO
  - Insges. die konsequentere Lösung

# Vollstreckung in den Einlageanspruch

- Ähnliche Probleme, wenn Drittgläubiger Einlageanspruch pfändet

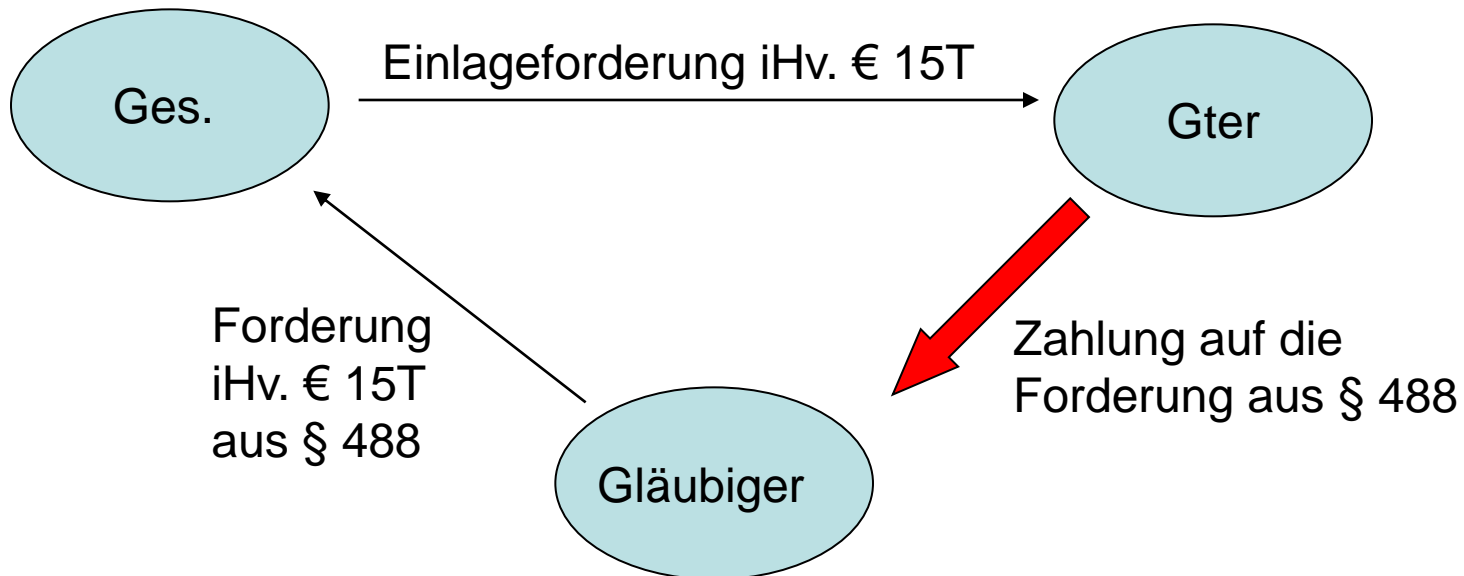


# Vollstreckung in den Einlageanspruch

- Ges wird in Höhe der Einlageforderung frei
- Aber mit Mitteln des Kapitals: Gter muss Einlage nicht mehr leisten
- hM: Nur bei Vollwertigkeit
- Arg. § 19 IV hier nicht tragfähig, da auf Dritte nicht anwendbar
  - Einlage in der Krise unpfändbar
  - Auch unabtretbar, da Abtretung zum selben Ergebnis führt wie die „Zwangsabtretung“ nach §§ 829, 835 ZPO
- Paradox? Ausnahmen?

# Leistung an Gläubiger

- Gleiches Problem stellt sich, wenn Gter Gläubiger der GmbH befriedigt
- und Leistung auf die Einlage angerechnet werden soll (§ 267 BGB)



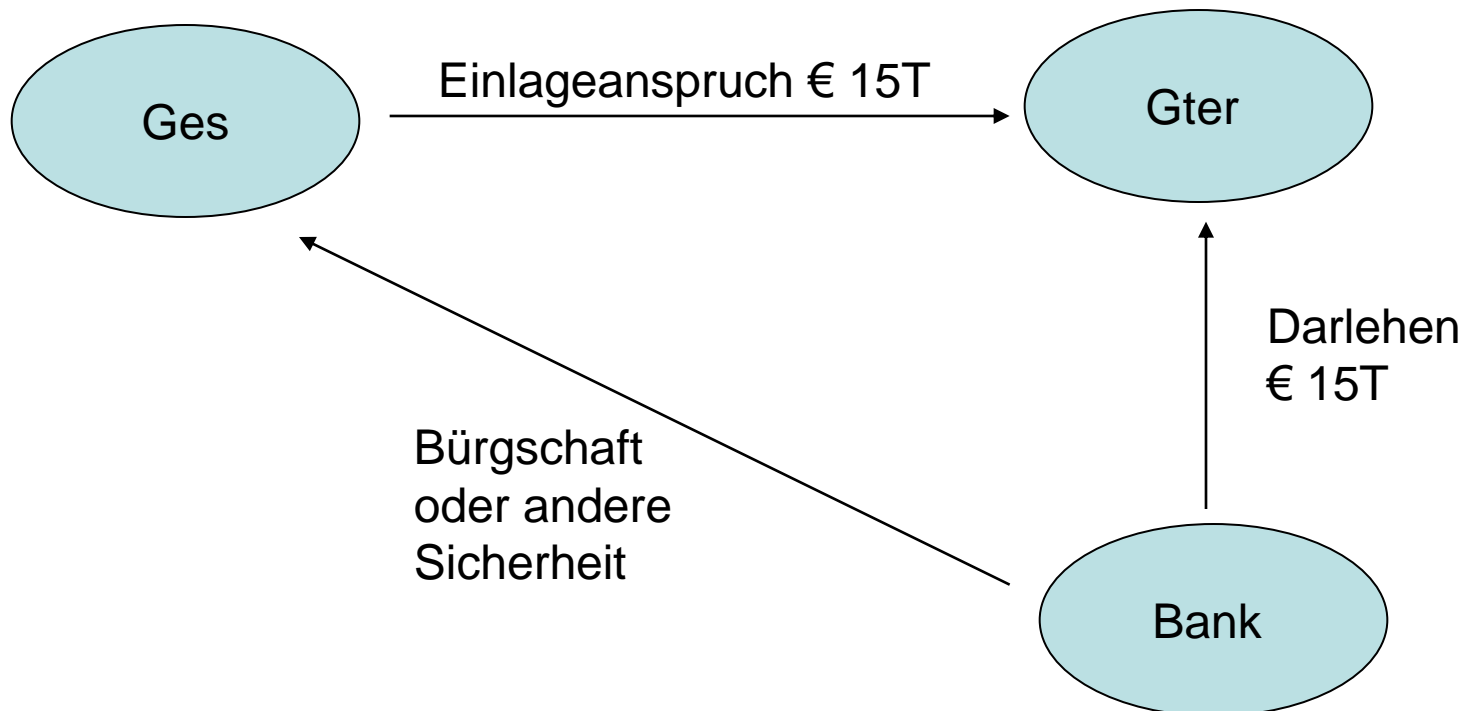
# Leistung an Gläubiger

- Ges wird durch die Zahlung von der Kaufpreisschuld frei (§ 267 BGB)
- Anrechnung auf die Einlageforderung?
- hM: Nur bei Vollwertigkeit der Drittgläubigerforderung
- Nur dann wirtschaftlicher Vermögenszuwachs
  - aA Drygala, ZGR 06: Risikobeitrag erbracht
  - Maßgeblich ist Vermögensabfluss beim Gter



# Unterstützung des Anteilserwerbs

- Problematisch ist die Absicherung der Einlagefinanzierung aus dem Gesellschaftsvermögen:

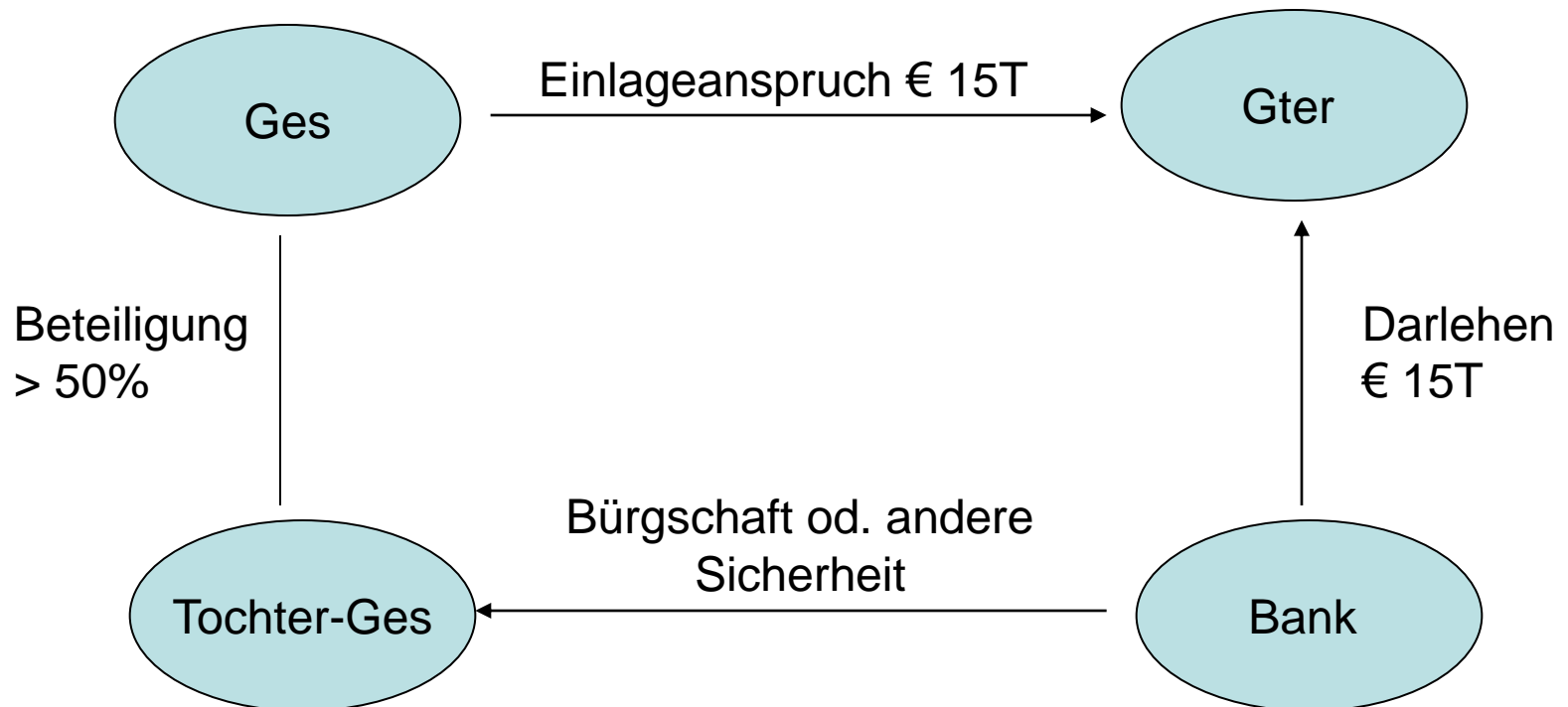


# Unterstützung des Anteilerwerbs

- Leistung zur freien Verfügung erbracht?
  - Formal ja, aber Vermögen der Ges ist mit Sicherheit belastet
  - Erst bei Inanspruchnahme oder von Anfang an?
  - hM: Kein vollwertiger Zufluss
    - Risikoperspektive? Müsste wohl anders entscheiden
    - Gleichbehandlung mit eigener Darlehensgewährung (§ 19 V neu) geboten
    - Zulässig, wenn Rückgriffsanspruch gegen Gter werthaltig
    - So zu § 30 GmbHG jetzt auch BGH, 21.03.2017, [II ZR 93/16](#)

# Unterstützung des Anteilserwerbs

- Zwischenschaltung einer Tochter- Ges:

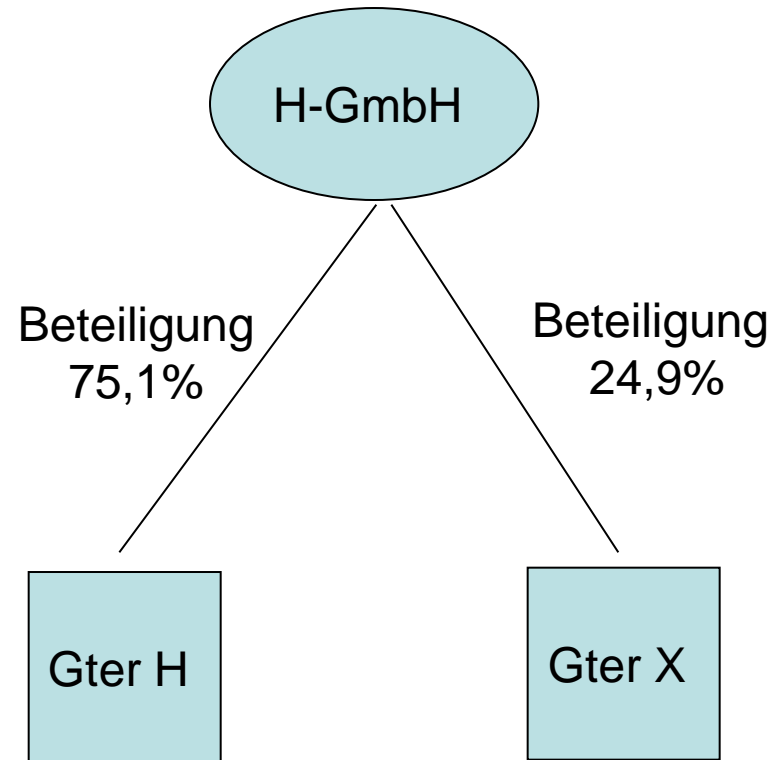


# Unterstützung des Anteilserwerbs

- Zahlung an und durch verbundene Unternehmen (vgl. §§ 15 ff. AktG) werden gleichgestellt
- Umgehungsabsicht nicht erforderlich
  - Wohl aber Abrede wie bei § 19 IV
  - Tochtergesellschaft muss mit Wissen und Wollen in den Vorgang eingeschaltet gewesen sein
  - Zufälliges Zusammentreffen von Anteilsfinanzierung und Sicherheitenbestellung genügt nicht
- Erheblicher Überwachungsaufwand in der Gruppe

# Ausfallhaftung

- Ausfallhaftung nach §§ 21, 24
  - Gilt für alle nicht erbrachten Kapitalbeträge
  - Ges muss versuchen, Anteil zu verwerten (§ 21)
  - Ist das nicht möglich, Ausfallhaftung.
- Beispiel: (GmbHR 1986, 312)
  - Kap- Erh. um 1,85 Mio und ein Jahr später nochmals 3 Mio
  - Übernahme allein durch H
  - Beträge an H zurücküberwiesen
  - Zudem Schuldbeitritt der H-GmbH zum Darlehen, aus dem H die Einlage finanzierte
  - Insolvenz der H-GmbH und H persönlich



# Lösung?

- Einlageanspruch noch offen wegen fehlender freier Verfügung (Rückzahlung)
- Und wegen verbotener Unterstützung der Anteilsfinanzierung
- Anrechnungsbetrag nach § 19 IV ist Null
- Anteil wertlos, daher § 21 ohne Erfolg
- Haftung des X über 4,85 Mio.
- Unabhängig von seinem Stimmverhalten und Verschulden
- Verfassungsgemäß mit Hinblick auf Schutz der Privatautonomie (BVerfG NJW 1994, 36 –Bürgschaft)?